

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 387 - 388

Zur Aburtheilung wegen Vergehens der

Widerspenstigkeit gegen das Heerergänzungsgesetz

ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel die

betreffende Conskriptionsbehörde ihren Sitz hat

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Polizeibehörden gelegene Hinderniß der allgemeinen Anwendbarkeit dieser Kompetenzbestimmung beseitigt ist, auch auf diejenigen Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens Anwendung findet, deren Verschulden sich bloß als Uebertretung darstellt;

in Erwägung demnach, daß die gemeinschaftliche Betheiligung einer Militär- und einer Civilperson bei einer und derselben, wenn auch nur bezüglich der Militärperson als Vergehen zu qualifizirenden That die Untersuchung und Aburtheilung vor dem nämlichen Strafgerichte bedingt, zu diesem Behufe aber die Eröffnung einer gemischtgerichtlichen Untersuchung gemäß Art. 1 des einschlägigen Gesetzes vom 1. Juli 1856 erforderlich ist, welche sich von selbst auch auf die weitere dem Soldaten allein zur Last gelegten Vergehen und Uebertretungen zu erstrecken hat;

dahin entschieden, daß zur Fortführung einer gemischtgerichtlichen Untersuchung der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Bamberg zuständig sei.

Erk. d. OGH. v. 5. Aug. 1865 UB. Nr. 54.

CLXXIX.

Zur Aburtheilung wegen Vergehens der Widerspenstigkeit gegen das Heerergänzungsgesetz ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel die betreffende Conskriptionsbehörde ihren Sitz hat ¹⁾).

Nach den von den Bezirksämtern Volkach, Gerolzhofen und Ebern gemachten Mittheilungen sind bei der Conskription der Altersklasse 1843 die Conskribirten Herrmann Gottlieb von Zeiligheim, Bernhard Knorz von Traustadt, Abraham Wezler von Neckendorf und Max Lebrecht von Memelsdorf in ihrer Abwesenheit von dem Rekrutirungsrathe von Unterfranken und Aschaffenburg theils dem 5.

¹⁾ Siehe hierüber Zeitschr. f. GG. ff. Bd. XII S. 236 ff. und besonders S. 533 ff.; auch Bd. XIII S. 115 ff.

Infanterie-Regimente, theils dem 6. Chevauxleger-Regimente, beide in Bamberg garnisonirend, zugegetheilt worden und haben sich innerhalb der darauf folgenden 40 Tage weder persönlich, noch einen Ersakmann gestellt.

Zur Durchführung des Verfahrens und zur Aburtheilung der hiedurch indizirten Vergehen der Widerspenstigkeit gegen das Heerergänzungsgesetz hat sich jedoch das zunächst angegangene k. Bezirksgericht Bamberg für unzuständig erachtet und die Verweisung an das k. Bezirksgericht Schweinfurt, in dessen Sprengel die genannten Konstriptionsbehörden sämtlich ihren Sitz haben, beschlossen. Aber auch das k. Bezirksgericht Schweinfurt lehnte die Zuständigkeit in diesen Sachen ab.

Vom obersten Gerichtshofe wurde hierauf der verneinende Kompetenzkonflikt dahin entschieden, daß das k. Bezirksgericht Schweinfurt zuständig sei, und zwar in der Erwägung: daß im Allgemeinen für die Zuständigkeit der Strafgerichte nach Art. 22 Th. II d. StGB. vom Jahre 1813 der Ort maßgebend ist, wo die strafbare Handlung begangen, oder, wenn dieselbe durch Unterlassung verübt wurde, der Ort, wo die unterlassene Handlung vorzunehmen war, und daß zwar nach Art. 69 des HGB. als widerspenstig unter anderen jene Konstribiten zu behandeln sind, welche von dem Rekrutirungsrathe in ihrer Abwesenheit einer bestimmten Heeresabtheilung zugewiesen, innerhalb der darauf folgenden 40 Tage (bei dieser Abtheilung) sich weder persönlich noch einen entsprechenden Ersakmann stellen, daß jedoch die Konstriptionspflicht, als Inbegriff aller aus dem Heerergänzungsgesetze hervorgehenden Verpflichtungen gegen den Staat, als ein Ganzes aufzufassen ist, und die Erfüllung dieser Pflicht im Wesentlichen bei den Konstriptionsbehörden zu geschehen hat, welche mit den hierauf bezüglichen